

Verfahrensanweisung ÄLRD 18. Oktober 2020

Der Umgang mit Verdachtsfällen an COVID19 Infektionen ist inzwischen gut etabliert. Die Erfahrung der letzten Wochen zeigt aber auch immer wieder, dass Patienten mit untypischen oder diskreten Symptomen sich im Nachhinein als COVID positiv herausstellen.

Der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vermeidung von Quarantänemaßnahmen durch Kontakte hat daher weiterhin eine hohe Priorität. Mit der Verfahrensanweisung vom 08.10.20 setzt der Rhein-Kreis Neuss im Einsatz und immer dann wenn kein ausreichender Abstand eingehalten werden kann Masken mit wenigstens KN95 Standard ein.

Bei bestätigten Infektionen, oder begründeten Verdachtsfällen sowie bei der Notwendigkeit invasive Maßnahmen mit hoher Aerosolbelastung durchzuführen ist die Nutzung der vollständigen Schutzausrüstung (Schutzbrille/Visier, FFP2 Maske, etc.) obligat.

Auch wenn die Nutzung von FFP2/3 Masken mit Ausatemventil im Rettungsdienst unproblematisch ist (kompletter Schutz aller Beteiligten), stellt dieses Vorgehen für die Krankenhäuser ein Problem da. Die Anweisung in den Krankenhäusern im Rhein-Kreis Neuss auf die Nutzung von Schutzmasken mit Ausatemventil zu verzichten fokussiert auf den Schutz aller Mitarbeiter auch neben dem Aufnahmeteam.

In Absprache mit den Zentralen Notaufnahmen ergänzt der Rettungsdienst im Rhein-Kreis Neuss seinen Infektionsschutz um die Nutzung eines Mund-Nasenschutzes zusätzlich zur FFP2/3 Maske ab dem Betreten des Krankenhauses. Hierzu ist kein Wechsel der Infektionsschutzausrüstung notwendig, vor dem anlegen des MNS ist eine Desinfektion der Handschuhe sinnvoll.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Marc Zellerhoff
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
Rhein-Kreis Neuss

